

# Informationen zum Schutz vor dem Passivrauchen im Kanton Graubünden (gültig ab 1. Januar 2018)

## Allgemeines

Im Kanton Graubünden wurde zum Schutze der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem Passivrauchen mit Wirkung ab 1. März 2008 ein Rauchverbot für öffentlich zugängliche geschlossene Räume sowie für den Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen eingeführt.

Am 1. Mai 2010 traten das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates mit Gültigkeit in der ganzen Schweiz in Kraft. Die Bundesgesetzgebung legt minimale Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen fest und gibt den Kantonen explizit die Möglichkeit, weitergehende Regelungen zu erlassen.

Am 2. September 2016 hat der Grosse Rat das Gesundheitsgesetz des Kantons Graubünden total revidiert und im Bereich Nichtraucherschutz folgenden Artikel erlassen:

### **Art. 9 Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)**

<sup>1</sup> Das Rauchen ist im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche verboten.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können das Rauchverbot gemäss Absatz 1 für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, und bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot an definierten Orten im Aussenbereich aufheben.

<sup>3</sup> Raucherbetriebe gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sind nicht zugelassen.

Diese neue Regelung hat folgende Auswirkungen:

- Der Geltungsbereich des Rauchverbots richtet sich nach dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PaRG, SR 818.31);
- Für Raucherräume gelten die Vorgaben der bundesrätlichen Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV, SR 818.311);
- Im Kanton Graubünden gilt das Rauchverbot im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche;
- Im Kanton Graubünden sind Raucherbetriebe nicht zugelassen.

Die Regierung hat das revidierte Gesundheitsgesetz mit Beschluss vom 20. Juni 2017 (Prot. Nr. 554) auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten bezwecken, zu einzelnen Themenbereichen vertiefte Informationen zu vermitteln.

## **1. Schulareale, Schulsportanlagen sowie Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche**

### ***Was wird unter einer Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche verstanden?***

Unter einer Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche werden Jugendtreffpunkte, Pfadfinderlokale und dergleichen verstanden.

### ***Was wird unter einer Betreuungsstätte für Kinder und Jugendliche verstanden?***

Unter den Begriff einer Betreuungsstätte fallen Betreuungsangebote wie Krippen, Kindergärten, Mittagstische etc.

### ***Dürfen in Schularealen und Schulsportanlagen sowie in Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche Räume für Raucherinnen und Raucher eingerichtet werden?***

In Schularealen und Schulsportanlagen sowie in Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche ist die Einrichtung von separaten Räumen für Raucherinnen und Raucher nicht erlaubt. Insbesondere gilt diese Regelung auch für Schulen, die sowohl das obligatorische als auch das nachobligatorische Bildungsangebot wahrnehmen.

### ***Dürfen die Lehrpersonen, in den für sie reservierten Räumen rauchen?***

Den Lehrpersonen ist es nicht gestattet, in den für sie reservierten Räumen zu rauchen. In Schularealen und Schulsportanlagen sowie in Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche gilt ein generelles Rauchverbot.

### ***Darf im Aussenbereich von Schularealen (z. B. Pausenplatz) und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche geraucht werden?***

Das generelle Rauchverbot in Schularealen und Schulsportanlagen sowie in Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche erstreckt sich auch auf den Aussenbereich.

***Können die Gemeinden Ausnahmen vom Rauchverbot für Schularealen und Schulsportanlagen sowie für Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche vorsehen?***

Die Gemeinden können für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot Ausnahmen vom Rauchverbot bewilligen, sofern das Rauchen an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

Die Gemeinden haben im Rahmen der Bewilligung die Orte zu bezeichnen, an denen das Rauchen erlaubt ist.

**2. Vollzug des Schutzes der Nichtraucherinnen und Nichtraucher**

***Was geschieht, wenn sich ein Gast beziehungsweise eine Kundin oder ein Kunde nicht an das Rauchverbot hält?***

Bei Übertretungen des Rauchverbotes macht sich die Raucherin oder der Raucher strafbar und wird mit einer Busse bis 1 000 Franken bestraft.

***Wo kann ein Gast eine „Klage einreichen“, wenn er in einem Nichtraucherzimmer Platz genommen hat und andere Gäste das Rauchverbot nicht einhalten?***

Der Gast kann bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Polizei Anzeige einreichen.

***Müssen die Betriebe für die bedienten Raucherräume eine Bewilligung bei der Gemeinde einreichen (Bewilligungspflicht)?***

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen sieht ein Bewilligungserfordernis nicht vor. Dementsprechend muss bei der Gemeinde kein Gesuch eingereicht werden, es sei denn das kommunale Baugesetz oder Gastwirtschaftsgesetz sehen ein Bewilligungserfordernis vor.

***Was passiert, wenn ein Restaurationsbetrieb als Raucherlokal betrieben wird?***

Im Kanton Graubünden ist der Betrieb von Raucherlokalen verboten. Im Widerhandlungsfall ahnden die Gemeinden den Betrieb eines Raucherlokals mit einer Busse bis 20 000 Franken.